Wahl-Capitulation
Ihro Röm. Kayserl. Majestät
JOSEPH II.

Im

Jahr 1764. zu Franckfurth am Mayn.

Nach

dem Original genau abgedruckt.

Franckfurth und Leipzig, 1773.

in Commission

bey dem Commercienrath Fischer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede

des Herausgebers.

Da die Wahl-Capitulation unter denen Reichs-Gesetzen den ersten Platz verdienet und allezeit behauptet, und eine iede, welche bey der Wahl eines neuen Kaysers abgefasset wird, einige Abweichungen von der vorhergehenden hat; so ist einen ieden Rechtsgelehrten, der sich nicht blos auf die Ausübung der Privat-Rechte einschräncket, daran gelegen

 solche

solche zu haben, und sich bekannt zu machen. Es werden auch auf manchen Universitäten Vorlesungen darüber angestellet und gehalten, mithin solche von Jünglingen, die sich der Rechts-Gelahrheit wiedmen, und ihre Absicht auf mehr als magere und trockene Processe richten, in den Buchläden öfters vergebens gesuchet, und wenn auch dieses nicht wäre; so wird dieselbe dennoch in Vorlesungen über verschiedene Theile des Rechts angeführet, und also von denen fleißigen Zuhörern zum nachschlagen sehr nöthig und nüzlich gebrauchet. Und wie nöthig sind nicht endlich die Grund-Gesetze, die in der neuesten Wahl-Capitulation enthalten, denjenigen, welche das Jus publicum öffentlich lehren, damit sich beschäftigen, und davon Schriften ans Licht stellen? wie unentbehrlich den erhabnen Ministern und grossen Staats-Männern? Der Nutzen, welcher aus der neuesten Wahl Capitulation geschöpffet werden kan, ist zu ausgebreitet, zu groß und reizend, als daß er nicht

bey

bey sehr vielen ein solches Verlangen nach derselben solte erreget haben, welches wegen Mangel des gedruckten Originals der neuesten Wahl-Capitulation bey weiten noch nicht gesättiget und zufrieden gestellet zu seyn scheinet, und daher sehr wünschen, daß ihrem Verlangen durch eine neue Auflage der neuesten Wahl-Capitulation ein Genüge geleistet werden möchte.

Es ist dieselbe zwar gleich anfänglich zu Franckfurth mit dem Kayserlichen Privilegio gedruckt und öffentlich verkaufft worden. Allein die besondern Umstände, der Eigennutz des Verlegers, welcher durch das erhaltene Kayserl. Privilegium unterstützet wurde, wie auch vielleicht die allzuschwache Auflage, und endlich der unter den Buchhändlern herrschende Neid, haben einen grossen Mangel dieser neuesten Wahl-Capitulation an vielen Orten verursachet, und weil sie wegen des erlangten Kayserlichen Privilegii ohne Zusätze und Anmer-

ckungen daselbst von keinem andern, als dem ersten Verleger, gedruckt werden durfte, dennoch veranlasset, daß selbige mit verschiedenen Erläuterungen daselbst 1766 in 8vo. unter der Aufschrifft: CAESARINI FURSTNERII *Republicani*; Deutschvaterländische Gedancken über einige Stellen der neuesten Wahl-*Capitulation*, wieder abgedruckt, und dadurch der Mangel der neuesten Wahl-Capitulation einigermassen abgeholfen worden. Weil aber 1) die Articul, und Paragraphen der jetztgedachten Wahl-Capitulation durch die eingeschalteten vielen Anmerkungen sehr zerstreuet, ausser Ordnung gebracht und dadurch selbige nach einander zu lesen sehr unbequem und beschwerlich gemacht worden; 2) auch die Gedancken des Herausgebers nicht eben allzugrossen Beyfall erhalten; und überdem 3) die meisten Liebhaber entweder das blose Original in seiner Ordnung der neuesten Wahl-Capitulation, oder doch wenigstens statt dessen einen richtigen und genauen Abdruck desselben, ohne

alle Zusätze oder eingestreuete zufällige Gedancken viel lieber zu haben wünschen; so bin ich durch das grosse Verlangen so vieler nach dieser neuesten Wahl-Capitulation, und vieles Ersuchen bewogen worden, den Kennern und Liebhabern des Staats-Rechts, einen Abdruck von der neuesten Wahl-Capitulation zu liefern, der dem Original an Richtigkeit des Drucks nichts nachgeben, an Schönheit desselben und des Pappiers weit übertreffen soll.

Je grösser und allgemeiner der Nutzen, den man sich von der neuesten Kayserlichen Wahl-Capitulation versprechen kan; je brennender die Begierde so vieler, das Original davon, in einen sauber genauen und richtigen Abdruck zu sehen und zu haben; je eyfriger werde ich mich bemühen einen so rühmlichen Verlangen ein Gnüge zuthun, und dem Publico einen angenehmen Dienst zu erweisen: Und da ich an geneigter Aufnahme derselben und an dem

Beyfall verständiger Leser, davon meine Ehre abhanget, gar nicht zweiffeln darf; so habe ich nicht Ursach mich vor dem lächerlichen Urtheil eines Zungen-Dreschers oder eines hämischen und unverständigen Tadlers zu fürchten. Die Lästerungen der Thoren schätze ich vor eine Ehre, welche ich mit einer Großmüthigen Verachtung zu bestrafen, mir zum heiligsten Gesetz gemacht. Jena, den 1sten August 1772.

Johann Christian Fischer.

WIR

Wir JOSEPH der Andere von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königlicher Erb-Prinz, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. Groß-Prinz zu Toscana ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch die

aus

aus bewegenden trifftigen Motiven und Ursachen vorgenommene ordentliche Wahl deren Hochwürdigsten, Emmerich Joseph zu Maynz, Johann Philipp zu Trier, und Maximilian Friederich zu Cölln, Erz-Bischoffen des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erz-Canzleren, Unserer Lieben Neven und Churfürsten Ebden, Ebden, Ebden, sodann deren Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten respective und Durchläuchtigsten respective Großmächtigen, Marien Theresien, Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böheim, Apostolischen Königin, als Königin und Churfürst zu Böheim, Maximilian Joseph, Churfürst in Bayern, Xaverii Herzogen zu Sachsen, als Vormund und der Chur-Sachsen Administratoren, Friederich Königs in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, Carl Theo-

Theodor Churfürsten zu Pfalz, und Georgen Königs in Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schenken, Erz-Truchsessen, Erz-Marschallen, Erz-Cämmerern, und Erz-Schatzmeistern, Unsern lieben respective Neven, Mutter, Brüderen, Oheimen und Churfürsten respective Majestät und Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, Gevollmächtigter Bottschaften Niclas des Heil. Römischen Reichs Fürsten, Esterhazy von Galantha Lbden, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Carl August Grafen von Nex, Ehrich Christoph Edlen von Plothow, Peter Emmanuel Freyherrn von Zedwitz, und Johann Clamer August von dem Busche, zur Ehre und Würde des Römisch-Königlichen Nahmens und Gewalts, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch

GOtt

GOtt zu Lob, dem Heil. Römischen Reich zu Ehren und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens Willen beladen; daß Wir Uns demnach aus freyem, und hiezu gegebenen Väterlichen auch gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Mutter, Brüderen, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs Geding- und Pacts-weise dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Kraft dieses Briefs:

ARTICULUS I.

§. 1.

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schuz und Schirm halten sollen und wollen.

§. 2.

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heil. Römischen Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der guldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinen Stand und Wesen lassen.

§. 3.

§. 3.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisoriè, noch in sonstige Weise suspendiren und ausschliesen.

§. 4.

Noch ihrer Landes-Regierung, es geschehe gleich provisoriè, oder in Contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 5.

Auch keine Fürsten, Grafen und Herren, in Fürstlichen und Gräflichen Collegiis an- und aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificiret, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag (welcher beyder Erfordernissen halber in Comitiis das nöthige fordersamst zu reguliren) in einem gewissen Crayß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben

ben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

§. 6.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmassen.

§. 7.

Sodann solle wegen deren An. 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungs-mäsiger Qualificirung (wann es nicht biß zum Antritt Unserer künftigen Regierung inzwischen geschehen) die Comitial-Untersuchung von Uns forderſamst zu Stand gebracht werden.

§. 8.

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen-Justitz-Cameral- und Criminal-Sachen

sub

sub quocunque Prætextu wider die Reichs-Gesätze, den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

§. 9.

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschaften, so, wie dieserthalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten so sie bishero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einiges Privilegium darwieder ertheilen; Und da einige vor- und bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich

cassiren

cassiren und annuliren auch hiemit cassirt und annulirt haben.

§. 10.

So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten für sich und ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion zugethaner Freyen Reichs-Ritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

§. 11.

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Receſs, arctiorem modum Exequendi und andere Reichs-Constitutiones beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfür-

sten, Fürsten und Ständen (die Reichs-Ritterschaft mit einbegriffen) samt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesätzen gemäß, entschliessen, sofort sothane Unsere Entschließung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keines wegs aber in causis Religionis Proceße verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesätzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritt Unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religions-Beschwerden des fordersamsten Reichs-Gesätz-mäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion kraft dieses versprechen, und Uns hiemit zu einem wie andern verbinden.

ARTICULUS II.

§. 1.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unseren Kräften ist, schirmen und vermehren,

§. 2.

§. 2.

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden;

§. 3.

Wollen die guldene Bull, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahre 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüße, bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c.: (als nach dessen Innhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions - Verwandten Ständen die dieser Religion zugethane Freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfals

denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Receſs wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Gesätze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichstägen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, steet, vest- und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Receſs, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in

Eccle-

Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde.

§. 4.

Desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesätze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keineswegs aber, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung änderen,

§. 5.

Vielweniger neue Ordnungen und Gesätze im Reich machen, noch allein die Interpretation deren Reichs-Satzungen und Friedens Schlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht gestatten, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung

auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfals ungültig und unverbindlich seyn soll.

§. 6.

Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermelten Friedens-Schluß, und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt- und Gliederen, und diesen unter sich selbsten zuschreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen und Zanck im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erst gedachten Friedens-Schlußes, verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworfen, und vernichtet seynd.

§. 7.

Auch weder dem Reichs-Hof-Rath, noch

noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung deren Procesſen, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisire,

§. 8.

Am wenigsten aber sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider über neue Editiones deren Augspurgischen Confessions-Verwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beeden Theilen in denen künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich denen heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde.

ARTI-

ARTICULUS III.

§. 1.

Wir sollen und wollen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten;

§. 2.

Denenselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch führohin das Prædicat respectivè Hochwürdigst, und Durchläuchtigst zulegen und darmit continuiren.

§. 3.

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bulle, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen,

§. 4.

Sie bey ihrer wohl erlangten Chur-Würde, und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten, besonders wie all solche in der guldenen Bulle ausgedruckt sind.

§. 5.

A. Sofort auch nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung daran seyn, und beym Reichs-*Convent* nachdrücklich befördern, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem *convenablen* und anständigen Erz-Amt versehen werde, dafern etwa des regierenden Kaysers Majestät dieses Geschäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stand nicht bringen solte.

§. 6.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein, deren Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation deren vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden, und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und confirmiren.

§. 7.

Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen)

sen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrichtig.

§. 8.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiemit versprechen, die Römisch-Königliche Cron forderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret.

§. 9.

Und, was zwischen beeden Churfürsten, zu Maynz und Cölln, wegen der unter Ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gütlich beygeleget und verglichen worden, das soll Kraft dieses gleichfalls confirmirt- und bestättiget bleiben.

§. 10.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Innhalt der guldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. 11.

Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli Octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzei-

Lebzeiten eines erwählten Römischen Kaysers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König, noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und darmit der guldenen Bulle, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle;

So

So sollen und wollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten untereinander verabfasten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm, und Uns deme gemäß und conform halten.

§. 12.

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bulle, und der Churfürstlichen Vereinigung nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie Beschwerliches obliegen haben, bezusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken, und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern, noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen,

§. 13.

Noch auch daß solches mit Unserm Vorwissen, und Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der guldenen Bulle, und Churfürsten Vereinigung gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen. §. 14.

§. 14.

Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen, und die guldene Bulle, alte Rechte und andere Gesätze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekräncket lassen, wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, so doch keines wegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

§. 15.

Gleichergestalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bey Ihrer uralten in der guldenen Bulle und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben eines Römischen Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwürigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden solte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig von jemand dispu-

disputirt, und bestritten, oder restringirt werden.

§. 16.

Und weilen nach Innhalt der guldenen Bulle denen Reichs-Verweseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befügniß deren Reichs-Verweseren nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in Morâ, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschräncket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anhängig gewesenen Procefs und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte die bey dem besagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte in der Reichs-Cantzley vorhandene Acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zn dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigter Reichs-Verwesung durch Anordnung des Churfürsten zu Mayntz, als des Reichs Erz-Canzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Kosten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden.

§. 17.

§. 17.

Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keines wegs unterlassen, so bald nach geendigter Reichs-Verwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor Ihnen verhandelte Acta jedesmal an den neu erwählten Kayser einzuschicken, um zu erwähnter Reichs-Canzley durch Chur-Maynz als den Erz-Canzlern, oder den desselben Stelle vertrettenden Reichs-Hof-Vice-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archiv gebührend hinterlegt zu werden.

§. 18.

B. Nachdeme Kayserl. Majest. dann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den *in Anno* 1745. zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfaltz des Rheinischen *Vicariats*- und dessen *Alternation* halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt obgewalteten Irrungen erspießlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen *Justiz Tempore Interregni* vorträglich angesehen, selben sofort durch einen Reichs-Schluß genehmiget, und bestättiget haben:

haben: so sollen und wollen Wir darob seyn, daß sothaner Vergleich und Reichs-Schluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten, und dem von niemand, wessen Standes und Würde er auch seye, zuwider gehandelt werde.

§. 19.

C. Und wie nicht minder der zwischen Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz wegen deren Gräntzen des Rheinischen und Sächsischen *Viçariats* im Jahr 1750. geschlossene *Recess* von dem Churfürstl. *Collegio* zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen *Justiz*, bey entstehenden Fall einer Reichs-Verwesung verträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung, wann es nicht bereits vorher geschehen, dem gesamten Reich vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedeyhlich befördert werde.

§. 20.

Nachdemalen sich auch eine Zeitlang

zuge-

zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstl. Gesandten prætendiren wollen; so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sache, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittwen, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschafter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstl. Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürstl. Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserem Königlich- und künftigen Kayserlichen Hof, auch sonsten aller

Orten in- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Gesandten, gegeben werden.

§. 21.

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten oder anderen an dem Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen denen Churfürsten untereinander *in Ceremoniali* einen Unterscheid einführen, noch einführen lassen.

§. 22.

Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitæten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, D. und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichs-Versamm-

lung

lung angesehen- und erkennet werden, vor anderen aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen anderen, weilen sie im Reichs- Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus Solennibus, die Stelle, und was dem anhanget, gelassen, und ebenmäsig ausser solchen Reichs-Festivitæten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§. 23.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserm Königl. und künftigen Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs- Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Königlichen und künftigen Kayserlichen Hof begehn, oder Sachen vorfallen, dazu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührenden Respect gehalten, und Ihnen von Unseren Hof-Aemteren keineswegs

vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berühr-ten Unseren Hof-Aemteren jezuweilen erse-tzet werden sollen; so wollen Wir doch, daß Ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Ver-weseren, und Erb-Aemteren einen Weeg als den andern, die von solchen Verrich-tungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemte-ren entzogen werden, oder auch, da solches würcklich geschehen solte, Wir, auf erfolg-te geziemende Anzeige, dieses so fort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

§. 24.

Und weilen bey Aufrichtung der Po-licey und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung im Nahmen des re-gierenden Kaysers zu publiciren, dem Erz-Marschall-Amt zukommet und gebüh-ret, so solle von dem Hof-Marschall-Amt oder andern, weder unterm Prætext Kay-serl. Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinde-

Hinderung gemachet, und etwas nachtheiliges concediret, gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden, und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere künftige Landes-Regierung, oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden.

ARTICULUS IV.

§. 1.

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung, in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen

das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündnis mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren samtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl, und so bald mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Dergleichen Reichs-Kriege, sodann nach Inhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räthen so wohl, als

als das ganze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle, ergangene Reichs-Schlüße erforderen und mit sich bringen.

§. 4.

Dagegen wollen wir Unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Crayß-Verfassungen eigenen Gefallens das Marche-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commercien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken.

§. 5.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülfe gebrauchen.

§. 6.

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs-Krieg, noch auch sonsten in deren Churfürsten, Fürsten,

und Ständen Landen und Gebieth, einige Vestungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, viel weniger anderen solches gestatten, oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt, und berechtiget seynd.

§. 7.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorgedachten Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülfe, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeihen,

§. 8.

§. 8.

Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen, und Bewilligung, ausserhalb das Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung deren betrangten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

§. 9.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit, Einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last, gegen einen billigmäsigen Ersatz an die dabey Interessirte, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

Sodann sollen und wollen Wir auch

keine verbindliche Præliminar, weniger Haupt=Friedens=Tractaten, ohne Zuthun, und mit Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einsweilen, biß die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einhohlen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen, sofort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens=Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs=Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und denen Reichs=Deputirten der auf Reichs= und andern Deputations-Tägen herkomliche Modus Tractandi beobachtet, so viel aber die Congressen Mit-Alliirten, oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichs=Deputirte zu selbigem ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen

denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

§. 12.

Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesätzen, und Friedens-Schlüssen, (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellet seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

§. 13.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück

nabrück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, dem Heiligen Römischen Reich, und samtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mitpaciscirenden Cronen am anderen Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wordurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekräncket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand, oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubet; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder anderen einiges Volck im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschaft

nicht

nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchführ- Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwieder nicht verfahren werde.

§. 15.

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfs-Völckere nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marche und im Feld für den Landläufigen Preiß, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Lan-

Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfals auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat, und Feld-Canzeleyen verstehet;

§. 17.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker gnugsame Sicherheit, und annehmliche Bürgschaft mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleuten in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einig Recht und Befügnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung, und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedens-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht

macht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eyfrige Interposition die Abstellung zu beförderen, sondern auch vermög deren Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

§. 19.

Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände (die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) samt deren allerseits Landen, Leuthen und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

ARTICULUS V.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heiligen Römischen Reichs-Stände mit Canzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen und Steueren ohne Noth nicht beladen noch beschweren,

§. 2.

§. 2.

Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steueren, und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

§. 3.

Dieselbige in denen gewöhnlichen Legstädten, durch die von denen Craysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Ruckstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steueren eingetrieben,

§. 4.

Und von denen Reichs-Pfenning-Meisteren, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leg-Städten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gesätzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich oder wen dasselbe bey der Verwilligung, zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre,

wäre, den nächst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Römischen Käysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde,

§. 5.

Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steueren und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen.

§. 7.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülfen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Uns oder sonsten jemanden inner- oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde.

§ 8.

So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf Reichs-Crayse oder Stände, wider deren Willen, ausstellen, keine

Compensationes, ohne des Reichs Vorwissen, oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder anderen Privat-Gelderen oder Schulden gestatten.

§. 9.

Auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen,

§. 10.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tage (in so weit nicht mittlerweile ein- und anderer Punct erlediget worden seyn solte) rechtmäsig und förderlichst vorgenommen und erörtert,

§. 11.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

ARTI-

ARTICULUS VI.

§. 1.

Wir wollen und sollen auch als erwählter Römischer König, nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung vor Uns selbst, in des Reichs Händelen keine Bündniß oder Einigung mit anderen in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

§. 2.

Da aber salus publica & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten samtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahl-Stadt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen anderen des Reichs-Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen;

§. 3.

Wann Wir auch künftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen

chen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

§. 4.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dieß alles nach laut desselben, und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heiligen Römischen Reich verwandt ist.

§. 5.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also, und nicht anders begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

ARTI-

ARTICULUS VII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tage geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit beförderen.

§. 2.

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaubt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen.

§. 3.

Keines wegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policey-Weesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

§. 4.

Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policey-Weesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte, erneuern sollen noch wollen.

§. 5.

Wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd, oder verbotten werden solten, weilen solches der Freyheit deren Commerciorum zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

ARTICULUS VIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das Heilige

Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung Weyland Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unseren Vorfahren Römischen Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen, und Perpetuationen keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

§. 2.

Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stuck verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dießfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nichts zum Stand zu bringen,

§. 3.

§. 3.

Sondern auch die Interessirte benachbarte Crayß und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden von Uns und denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung oder auch solcher Erhöhung und Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versamlung der Churfürsten zu erwarten, erinneren;

§. 5.

Und neben dem Churfürstl. Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren

ihren vorhin habenden Zoll Einkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben.

§. 6.

Auch weder am Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heiligen Reich einige armirte Schiffauslägere, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Chur-fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten, oder zulassen;

§. 7.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in dem Rhein, oder anderen Schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen kön-

können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht, als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

§. 8.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens Er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebiethen, zu Wasser und Land, in auf und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten, angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder auffsetzen würden,

§. 9.

Oder Falls auch jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so Er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, deren Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzere hätte extendiren und erweiteren lassen, den

oder

oder dieselbe, sobald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere gehörige nothdürftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anders wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gänzlich abthun und cassiren.

§. 10.

Auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen, und annehmen möge.

§. 11.

Wenn auch einige, sie seyen gleich unmittelbar, oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein- aus- oder durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag,

derlag, Stand- und Marckrecht, Pforten- Brücken- und Weeg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steuer, und anderen dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzuläßige Beschwerungen, und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern,

§. 12.

Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und anderen schiffbaren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem dreysig-jährigen Teutschen Krieg, oder nachhero aufgerichtet-

tet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orten ohne Verzug abstellen, und aufheben, auch gegen die Uebertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem Dem Kayserl. Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder anderen hierunter beschehene Denunciation, mit- oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

§. 13.

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer, oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbsten, wann er nicht alsbald solchen Excess, auf zuvor beschehene Errinnerung der Crayß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreysig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à Competente Judice alsobald ad Declarationem geschritten werden.

§. 14.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Uebertretter kein Immediat- sondern ein mittelbarer Landstand wäre.

§. 15.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen benachbarten dardurch Beschwerde leidenden und solcher Gestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll;

§. 16.

Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut Er kan, zu erledigen und zn befreyen.

§. 17.

§. 17.

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit, oder sonsten von denen auf- und abfahrenden Schiffen, und Waaren, eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche, und abgenöthigte Aus- und Einladen, ausschiffen, und ausschütten des Getraydes, und anderer Güter oder Consumptibilien merckliche große Beschwer- und Verhinderungen verursachet, und zugefüget wird; so sollen alle, und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor- und nach demselben, auf allen Ströhmen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmassende vornehmen;

§. 18.

Und in Summâ alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernißen, ausbringende Zoll-Concessiones oder sonst ein- und andern Orts jetzt und

und inskünftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn;

§. 19.

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblauths des Churfürstl. Collegii Consens und Einwilligung, ertheilt werden.

§. 20.

Auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich darmit beschwert findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut Er kan, selbsten zu entheben.

§. 21.

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände, des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft miteingeschlossen) von Weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht,

hierdurch nichts præjudiciret, oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet.

§. 22.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niederlag aber sowohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt, und abgethan,

§. 23.

Und inskünftige gantz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erst besagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren sämtlichen Churfürsten.

§. 24.

Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und großen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen oftmals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemtions-Befehle, und zum Præjuditz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte

Privilegia, und in andere Wege ersucht und beschweret worden; so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen.

§. 25.

Auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

§. 26.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unsern Vorfahren Römischen Kayseren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet, oder prorogiret worden, daß die mehr gedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Dienere, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer

rer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern Zoll frey durchpassiren, verfahren, und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener maaß verhalten, und darüber, vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin errinneren, und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen.

§. 27.

Denen aber, so inskünftig obbeschriebener maßen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung, oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

§. 28.

Damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Aufla-

gen, ob- und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen.

§. 29.

Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die Crayß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklich verfahren;

§. 30.

Wie dann auch die Crayß-Ausschreib-Aemter, oder, da selbe dabey interessirt, die nächst vorsitzende Stände deren Craysen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen sobald anzuzeigen, um dargegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

§. 31.

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs - Collegial - Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getraid, Viehe und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit Ihrer, Deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insigel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamten Reichs- auch Unsern Erb-Landen ohne Ausnahm, pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ablebete, deren Erben und Nachfolgeren, imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll-Mauth, Aufschlag-oder anderwärtigen Entgeld zuruck, und durchgelassen werden; Als sollen, und wollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung die würckliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch

Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

ARTICULUS IX.

§. 1.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, A. nach Maaß und Ordnung des Reichs Abschiedes de Anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

§. 2.

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Reichs- und Deputations-Abschiede de Anno 1570. 1571. 1576. 1594 sodann dem nach diesem Reichs-Gesätze abgemessenen Kayserl Müntz-*Edict* von 1759. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey, oder vier Crayß-Müntz-Städten, ingleichen wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, in soweit jezt angezogene Reichs- und *Deputations*-Abschiede den jetzigen Zeiten

ten und dem künftig in dem Müntz-Wesen zu errichtenden Reichs-Schluß angemessen werden können, sowohl im ganzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragener Abstrafung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung deren Hecken-Müntzen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden, oder künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlassen.

§. 4.

Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung wegen Herstellung des Müntz-Wesens verschiedenes gehandelt, und von dritt nächstem Unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; Als sollen, und wollen Wir, sobald nach angetrettener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit

mit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber, einsweilen, mittels auszulassender Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

§ 5.

Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Müntz-Probations-Täge nicht nur in denen Craysen, wo selbe bißhero in Uebung waren jedoch ohne Abbruch deren Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden Mit-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzet, sondern auch bey denenjenigen Craysen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, in so weit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten daß, nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Müntz-Ordnungen, ausländische Müntz-Sorten in keinem höheren Werth, als

als nach dem Reichs-Satzungsmäsigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauf gedultet werden.

§. 6.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Müntzstand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben und begnädigen.

§. 7.

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkantnuß, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäsig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayse wider sie gebührend verfahren lassen,

§. 8.

§. 8.

Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und deren Ständen Bewilligung nicht restituiren.

§. 9.

Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit Suspension a Sessione & voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfals anders nicht, als auf einem gemeinen Reichstag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen;

§. 10.

Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und anderen, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, cassiret,

cassiret, und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

Massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Miteinwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, viel weniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

ARTICULUS X.

§. 1.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen in- und ausserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen, und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen samtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräusseren oder beschweren.

§. 2.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten.

§. 3.

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theile in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazuzubringen und zuzueignen.

§. 4.

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschaften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey, biß auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichs-Ständen, bleiben.

§. 5.

In vorkommenden Reichs-Grāntz-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirter Ständen Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen,

§. 6.

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehö-

gehörige Herrschaften und Lehen, in Italien und sonsten veräußeret worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstl. Maynzischen Canzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach Unserem künftigen Kayserlichen Regierungs-Antritt anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

§. 7.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden, so

sollen

sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjuditz.

§. 9.

Und ob Wir selbst oder die Unserige etwas, so dem Heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter andern, nach Maaßgab des Reichs-Schlußes vom 9ten Decembris 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret, und gehandhabet werden;

§. 11.

§. 11.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das, oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. 12.

A. Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichs Angelegenheiten, wo zu dessen *Defension* eine Reichs-Hülfe verwilliget wird, die Italiänische *Vasall*en zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormahlen auch geschehen, verhalten werden.

ARTICULUS XI.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Lehen, und Lehen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrich-

Einrichtung erforderen) unweigerlich und aller *Contradiction* ungehindert, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) wiederfahren;

§. 2.

Dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition, der Pactorum Familiæ (welche jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesätzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutions-måsigen Kayserl. Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validitåt und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen, oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten,

§. 3.

Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten,

§. 4.

Besonders auch denen Geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayserlichen Thron, Geistliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche

che Gevollmächtigte abzuschicken, für gut befinden mögen.

§. 5.

Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten;

§. 6.

Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pu-

bertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyde, nicht-vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings lassen,

§. 7.

Welche Meinung es dann auch haben solle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der guldenen Bulle (als worinnen die von Einem jedesmaligen Römischen Kayser coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen seynd) verleyhen können;

§. 8.

Und sollen auch die Lehen-Briefe und Exspectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley inskünftig ertheilet und ausgefertiget werden.

§. 9.

Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erbvergleichen zu Præjuditz, auf andere, so in denen alten Lehen-

Briefen

Brieffen nicht begriffen, extendiret worden, gantz ungültig seyn.

§. 10.

Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwürckung eröfnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte, und dergleichen, die sollen und wollen Wir die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner niemanden leihen, auch niemand einige Exspectantz oder Anwartung darauf geben.

§. 11

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Königen und Kayseren behalten, einziehen, und incorporiren,

§. 12.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblanden, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von

Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten und denen damahligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich.

§. 13.

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Affter- und Lehenschaften, Pfandschaften, und andere Güter dem Heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Innhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andere Wege heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Handen behalten,

§. 14.

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen

bey

bey künftiger Antrettung der Kayserlichen Regierung allbereit in Unseren Händen haben mögten,

§. 15.

Daran sollen dem Heiligen Reich seine Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemptionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

§. 16.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steueren deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden.

§. 17.

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres-Frist, nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, zu der Chur-Maynzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

§. 18.

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

§. 19.

Es wäre dann, daß solches mit rechtmäsiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre.

§. 20.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden solle.

§. 21.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rathbedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

ARTICULUS XII.

§. 1.

Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Crayssen, wann es immittelst nicht geschehen, beförderen und nach-

nachdrucklichst besorgen, daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, A. und einem anderen Reichs-Crayß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Crayß-Stand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matriculen sich zu wenden.

§. 2.

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergäntzung deren Reichs-Craysen, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erforderen, und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Craysse und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekräncket belassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschaffet werden, und zu dem Ende denen Crayß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aemteren die würckliche Hand bieten.

§. 3.

Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutio-

nen, in Verfassung gestellet, und darin beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet.

§. 4.

Denen Reichs-Gerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Crayßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

§. 5.

Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tage von allen Ständen beliebet und geschlossen werden mögen, und daß die letzte Hand an die Revision derselben (wann solche nicht immittelst zu Stand gebracht worden) geleget werde, Wir vielmehr möglichst befördern wollen.

§. 6.

Wollen gleichfalls die ordinarie Reichs-Deputation nicht nur auf dem Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinn ohn-

verruckt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es seye dann, daß solches ebenmässig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

§. 7.

Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Authorität, und Mittels deren Kayserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkomlich.

ARTICULUS XIII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren sollten, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Craysen Nothdurft erforderet, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen, und errinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teut-

scher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Wahl-stadt vergleichen,

§. 2.

Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täge aufhalten lassen,

§. 3.

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster mässen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tage etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

§. 4.

Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in propositione enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen;

§. 5.

§. 5.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Churfürsten zu Maynz, der Kayserl. Proposition zu folge, und dem Reich zum besten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwernuß, wann auch schon dieselbe Unsere Haus- Reichs-Hof- und andere Räthe, und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben,

§. 7.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anders mit behöriger Ehrerbietung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstl.

Colle-

Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, fördersamst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weiß communiciret werden.

§. 8.

Wie wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weise hindern- oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und desideria statuum, nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden Dictatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in dessen Minderjährigkeit, und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung

tung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen Kaysers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfals mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tages, nach obiger Vorschrift sich gleichfals zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer Vicariorum Authorität gehalten und fortgesetzet werden.

§. 10.

So soll auch inn- und ausserhalb deren Reichs-Tägen denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ARTICULUS XIV.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch, in künftiger Unserer Regierung, bey dem Heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des

Ver-

Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder deren Dohm-Capitulen, absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitæten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere wege, zu Abbruch deren Stifteren, Geistlichkeit, und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, dazu zu Nachtheil des Juris

ris Patronatus, und deren Lehen-Herren, in keine Weiße gehandelt,

§. 2.

Noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen geist- und weltlichen etwan geklaget werden solte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contta facti veritatem Platz finden mögte, in partibus einzuhohlen) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe authoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschweret werden mögten, sondern wollen solches alles mit deren Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. 3.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldete Concordata Principum und aufge-

aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, jedoch was für Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530ten Jahr bey abgehaltenem Reichstag abgeschaffet, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung deren Churfürsten, nicht zugelassen werde.

§. 4.

Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch dem Kayserlichen Fiscalen sowohl an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amts-wegen zu verfahren, damit die Ubetrettere demnächst gebührend angesehen und bestraffet werden mögten;

§. 5.

Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheyen, zu behaupten gesuchet worden, womit diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die causæ Seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, sofort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge;

§. 6.

Doch, so viel diesen Articul betrift, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die

Bayerische Staatsbibliothek München

unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Land-Sassen seynd (unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabruck aufgerichteten Friedens-Schluß, und was dem anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

ARTICULUS XV.

§. 1.

Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Landes-Unterthanen, bey künftiger Unserer Regierung, in Kayserlichem Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. 2.

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen, seine Land-Sassen Ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landes-Fürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane

gethane Eingesessene und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steueren, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten,

§. 3.

Auch nicht gut heißen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landes-Herrn, privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschiedes, und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüßen, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen,

wie auch zu des Kayserlichen und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt, an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4.

Auf den Fall auch, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erstbemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii, ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

Gestalten Wir alsdann auch alle und jede dargegen und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungrn zuwider an Unseren Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder

oder Cammer-Gericht, wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten ohne Deroselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, brevia summaria causæ cognitione für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

Alle unziemliche häßige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, imgleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verbotten und vorgekommen,

§. 7.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung, Anlaß gegeben werde,

§. 8.

§. 8.

Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und Herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz deren benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

§. 9.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet- und entschieden werden.

ARTICULUS XVI.

§. 1.

Wir sollen und wollen, nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung, im Römischen Reich Friede und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen,

chen, ohne Unterscheid der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der guldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesätzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht veränderen noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden.

§. 4.

Wir wollen die Justiz, nach Inhalt

des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ohnpartheilich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein- wie anderen Orts ergehenden Erkantnißen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten des des Reichs, sich enthalten werde.

§. 5.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter währender litis Pendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß laufende Thätlichkeiten beschwere,

§. 6.

Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten,

§. 7.

Dem Procefs dieser Reichs-Gerichten seinen stracken Lauf, auch keinem von dem anderen eingreifen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ, von dem Kayserlichen Reichs-

Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geschehen, gestatten,

§. 8.

Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit, und Reichs-Constitutions-mäsigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle wege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Auch wider diese Unsere Zusage, die guldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermelten Münster-

und Osnabruckischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Receſs und andere Geſätze und Ordnungen, ſo jetzo gemacht, und künftig mit deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion, oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſten, ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Wege.

§. 10.

Weiters ſollen und wollen Wir auch vor Uns ſelbſten wider obgemeldte guldene Bulle, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münſter- und Osnabruckiſchen Friedens-Schluß und Land-Frieden, ſamt der Handhabung deſſelben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unſerem Hauſe etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget- oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftloß, todt und abſeyn, immaſſen Wir es jetzt alsdann, und

dann als jetzt hiermit caßiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beschwerden Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Decreten beschweren oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maas und Ziel geben;

§. 13

Noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkäntnußen und Verordnungen, wes Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen;

§. 14.

Wann auch dem allen zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden-

den- oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesamte Reichs-Hof-Raths-Collegium, bey der Ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. 15.

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referiret werden solte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern mit Ziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sache beyderseits Religions-Verwandten betrift, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

§. 16.

§. 16.

Was auch einmahl in erstgedachtem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in judicio contradictorio, cum debita causæ cognitione, ordentlicher weise abgehandelt, und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in ostermeltem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen.

§. 17.

Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weise rescribiret, imgleichen die währender allda Rechtshängiger Hauptsache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könten, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern allwidriges

ges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

ARTICULUS XVII.

§. 1.

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen, oder hinderen, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit, nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2.

Wiewohlen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkäntnisse, oder Unsere selbst eigene, aus Reichs-Hof-Räthlichem Gutachten abgefaste, daselbst publicirte

Kayser-

Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch unmäßige Sportulen schwer gemachet werden solle, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justiz kraftloß gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, beförderen, und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demselben keinen Effectum Suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Cognition über die, nach dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 124. in Casum Succumbentiæ zu erlegende Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge.

§. 3.

§. 3.

Und immassen Wir Uns bereits hier-oben im zwölften Articul anheischig gemacht haben, die ordinari Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justitz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist. A) (Als weswegen Wir zu einem künftigen Reichs-Schluß und einem zu Stand zu bringenden denen Reichs-Satzungen und der heilsamen *Justitz* gemäßen *Regulativo* alle Beförderung beytragen wollen.) Wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen mittels des Inhalts desselben beschlossenen Extraordinari Reichs-Deputation, zu helfen; Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanen Reichs-Schluß die würckliche Folge fordersamst geleistet werde.

§. 4.

§. 4.

Sofort sollen und wollen Wir, sobald nach angetrettener Unserer Regierung, und zwar långstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien die Inhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschiedes, und deren demselben beygefügten *Classen*, zu sothaner Reichs-*Deputation* verordnete Stånde jener *Classe*, an welcher alsdann die Ordnung seyn wird; A. Innerhalb 6 Monathen bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende der Sachen wohlgewachsene Råthe, ohnfehlbar sich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, in Zeiten Ordnungsmåßig beschrieben werden mögen.

§. 5.

Gestalten nun unter sothanen, vermög erster Classe im Jahr 1654. deputirter Stånden, wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallener Verånderung, die Nothdurft provisorie zu beobachten ist, als sollen, bis auf andere von gesamten Reich beschehende Vorsehung in Platz des ersteren das Herzogthum Bremen, und statt der an-

H dern,

dern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

§. 6.

Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer Kayserlichen und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesätze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letzteren extraordinari Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

§. 7.

Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein- oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, sich versäumen, oder gar ausbleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen zur Zeit, und in so lang bewenden, biß vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinen Reichs-Tage das weitere verordnet seyn wird; vornemlich wäre auf solchen Fall, in Platz des

säumi-

säumigen Standes, sobald der nächstfolgende von Chur-Mayntz zu erforderen.

§. 8.

Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Visitation des Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschiede §. 130. bey der Cantzley zu Mayntz sich gemeldet haben, dann neueren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24. Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen dem zu folge die nebst Unseren Commissarien in termino erscheinende Stände, sobald sich also abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuvorderst vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

§. 9.

Insonderheit solle der zuerst besagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngeren Reichs-

Abschiede, die Revidir- und Verbesserung des sogenanten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleißes vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

§. 10.

Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unserer Regierung, ein Edict (in so weit es alsdann annoch oder von neuem nöthig seyn mögte) ins Reich ergehen lassen, zufolg wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Mayntz und dem Cammer-Gericht, sub pœna Desertionis zu melden hätten.

§. 11.

Es solle gleichwohlen weder durch sothane Visitation- noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

§. 12.

Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehr besagten drey Monathen dem gesamten Reich auf dessen fürwährenden oder von Uns so bald herzustellender Versamlung, durch ein Kayserliches Commissions-

Decret

Decret von sothaner auf den jüngeren Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, sofort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlandes Besten hinkünftig weiters fortzufahren seye, allerfordersamst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene Extraordinari-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzeren enthaltet.

§. 14.

Mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen Wir, nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn,

daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 15.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam Causæ cognitionem erforderen, und obverstandener massen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus Unserem geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

§. 16.

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen allen Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und deren Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

§. 17.

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs

Reichs auf offentlichem Reichs-Tage, welches (dafern es vor Antritt Unserer Kayserlichen Regierung nicht geschehen) Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres-Zeit, nach angetrettener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tage, zu derer mehrerer Nachricht und allenfals gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen;

§. 18.

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

§. 19.

Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und

Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

ARTICULUS XVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäsigen Titul von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, ins künftige nicht gestatten,

§. 2.

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und

des Instrumenti Pacis Art. 8. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denenselben zu folge, oder auch sonsten dem Reich zu præstiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbescheiden,

§. 4.

Sondern einen jeden bey seiner Immediatæt, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal-als Lehens-Sachen, Electionis Fori, Item Jure Austregarum tam legalium, quam conventionalium vel Familiarium bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen

Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben,

§. 5.

Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht, oder sonsten eingreifen, in specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien A) Ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Kraft seyn sollen.

§. 6.

In Ertheilung aber deren jetzt gemelter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori, und dergleichen, welche zu Ausschliesung und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft Vätterlich beobachten,

§. 7.

§. 7.

Und nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grose Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung alles Ernstes daran seyn, daß (in so ferne es vorhero nicht bereits geschehen) solchen deren Ständen, einschließlich deren Reichs-Ritterschaften, Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erst berührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tage bald möglichst ein Gewisses statuiret, immittels aber, und innerhalb einer Jahres-Frist, von sotha-

thanem Unserem Regierungs-Antritt an, die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehafts-Fälle abgethan, und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände alsdann eheſt deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um das von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben,

§. 9.

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Ständen bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabet werden.

§. 10.

Und nächst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren;

§. 11.

In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten

fürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von berührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren, noch beschweren lassen.

ARTICULUS XIX.

§. 1.

Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschaft und anderen, oder Dero Vor-Elteren und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edicti, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren ruckständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wieder männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelfen.

§. 2.

Auch dasjenige, so Wir selbsten vermög jetztgedachtem Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi Exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich resti-

restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen nnd schirmen;

§. 3.

Auch so wohl denen in künftigen Unseren und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, (die freye unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immediatæt, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie Ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrucket worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und Ihn fürforderen wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, sondern vielmehr beförderen, und zur Endschaft beschleunigen,

§. 5.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unter-

ternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Processe oder Mandata nicht erkennen.

§. 6.

Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien so wohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. §. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetzt gedachten Reichs-Abschiedes §. Benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderst die Austräg in acht nehmen,

§. 7.

Wo aber die Jurisdictio fundiret, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine

Pari-

Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Procefs schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelfen, immittels gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hofnung dazu machen.

ARTICULUS XX.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngeren Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß rc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäs achten,

§. 2.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath

und

und Bewilligung des Heiligen Reichs-Chur-fürsten, Fürsten und Ständen in die Acht, oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

§. 3

Sondern in denen künftigen Casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weiteren Ausführung biß zum Beschluß, auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesätze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäsigen Defension, der Nothdurft nach angehöret werde;

§. 4.

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse

hierzu absonderlich verendigte Stände (den Prælaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 5.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserem Commissario gleichfals approbiret, in Unserem Nahmen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem als anderen Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Crayß, darinnen der Aechter gesessen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden,

§. 6.

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen,

§. 7.

Jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-

Ordnung

Ordnung, und einem jeden an seinem Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet,

§. 8.

Gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey verwürckten Güteren des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemachet, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Güteren nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keines wegs statt haben soll,

§. 9.

Und da auch der gewaltthätiger Weise entsetzte und spoliirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestelten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholfen werden solle.

§. 10.

Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden,

§. 11.

Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi Mediis bewenden lassen.

ARTICULUS XXI.

§. 1.

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befügnißen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht, neque sub prætextu Continentiæ Causarum neque Judicii universalis, eingreiffen zu lassen.

§. 2.

§. 2.

Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine Læsæ Majestatis oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

§. 3.

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserl. Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

Die Allodial-Gütere, auch, welche ex Crimine Læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder verwürcket werden mögten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) in oberzehlten

oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen;

§. 6.

Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung deren Reichs-Abschieden, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör- und gebührlichen Rechten stellen und kommen,

§. 7.

Auch daselbst sowohl in Cognoscendo, als Exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Ge-

stalt

stalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden;

§. 8.

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkanntniß durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tage nach billigen Dingen ersetzet werde.

ARTICULUS XXII.

§. 1.

Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlich- und künftigen Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2.

Niemanden aber von denen neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session

und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräfli-chen Collegiis mit Decretis und derglei-chen, anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen.

§. 3.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Præjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Briefen begaben,

§. 4.

Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kinderen eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die Vätterliche Tittul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig, und Succeſſions-fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

§. 5.

So sollen auch des ein- oder andern unter

den

den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben,

§. 6.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

§. 7.

So sollen und wollen auch in fleisige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs-Staats- auch Gnaden- und anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserliche Raths-Titulen von

allen Gattungen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

Wie dann in Kraft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen Zeit währender künftiger Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt- und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

§. 9.

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Canzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen

haben

haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darin gesetzter Pœn nicht zu entziehen.

§. 10.

Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation deren Tax-Gefällen, sodann, das über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt, werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein, als des Reichs-Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde.

§. 11.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb 3. Monathen Zeit, hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht rediminen und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

§. 12.

Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens- auch Wappen-Verleihungen und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens, und der Personen zu behöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen

chen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelöset haben.

ARTICULUS XXIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen Unsere Königliche und künftige Kayserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre, und Gutem beständig haben und halten,

§. 2.

Allen des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Bottschafteren und Gesandten, (die von der Freyen Reichs-Ritterschaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm Königlichen und künftigen

tigen Kayserlichen Hof keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letzten Falls, in alle Wege an dem Reichs-Hof-Rath der teutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Sollen und wollen auch inskünftig, bey Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben, und zu besetzen haben, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandschaften, Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Garde Hauptleuthe und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwand, des Reichs-Wesens kündig und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern nahmhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und

von

von Adel oder sonsten guten tapferen Herkommens, besetzen und versehen.

§. 5.

Auch obgemeldte Aemtere bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, (in soweit selbige vermög dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten seynd) auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

ARTICULUS XXIV.

§. 1.

Desgleichen sollen und wollen Wir den Kayserl. Reichs-Hof-Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuthen beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Craysen besetzen.

§. 2.

Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern theils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren, und erzogen, darinnen nach Standesgebühr angesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in

Exa-

Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechtshändel vorkommen, oder auch Juristischen Facultæten erworbener Experientz.

§. 3.

Und niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich nahmentlich mitzurichtenden Eydes-Notul, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verwandt seynd.

§. 4.

Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetrettener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu bestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. 5.

§. 5.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, (wann solches mitlerweile nicht erfolget und zu Stand gekommen wäre) wegen zu verbesserender Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

§. 6.

Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittels eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen, ein Reichs-Gutachten (wann solches vor Unserm Kayserlichen Regierungs-Antritt nicht allschon beschehen wäre,) über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzet worden, und den Modum visitandi betrift, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben.

§. 7.

Inzwischen aber, und biß dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Mayntz, als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern, längstens ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese Visita-

tion vorgenommen, damit alle drey Jahre so lang, biß in Comitiis ein anders beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemachet werde;

§. 8.

Wie dann auch von dem Reichs-Hof-Rath sowohl, als denen vorordneten Visitatoribus, biß von Uns und dem gesamten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset werden kan, in modo procedendi die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Weyland Kayser Carl dem *VI*ten im Reich Anno 1714, dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inseriret worden, pro Regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernste und Nachdruck von Uns besorget werden solle.

§. 9.

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf der Ritterbanck zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stift-mäßig gebohren, und denen

Grafen

Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session-habenden Häuseren entsprossen, und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten, ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug, verbleibe,

§. 10.

Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle, Præcedenz und Respect, dem nachgelebet werden, was dießfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch bey ernantem Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten, und Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert,

§. 12.

Und diesem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

§. 13.

Ubrigens sollen alle und jede vor den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen, und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, immermehr gezogen, noch derer gerader Rechts-Lauf unterbrochen- oder gehemmet werden.

ARTICULUS XXV.

§. 1.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley so wohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der Ihm allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünftig keinen Eingrif, Aufschub oder Verhindernuß thun, noch darinn einig Ziel und Maaß geben,

§. 2.

Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

§. 3.

Imgleichen sollen und wollen Wir keinesweegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Insonderheit sollen und wollen Wir bey künftiger Unserer Regierung die Kayserl. und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäfte, die Instructiones Unserer Kayserlichen Gesandten in- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüße an und durch niemand anders dann durch den Reichs-Vice-Cantzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Canzley ziehen lassen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus der Kayserl. Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Præsidenten und andern Reichs-

Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig, uud ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden.

§. 7.

Und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandte, Residenten und Agenten, von dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt, Unserer künftigen Landes-Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

§. 8.

Auch diejenige, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keines wegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

ARTICULUS XXVI.

§. 1.

A. Wir sollen und wollen auch dem

König

König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäsigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem Heiligen Reich zu Lehen traget, so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelanget werden, denen Reichs-*Constitution*en und Lehen-Rechten, insonderheit der letzten *Investitur de anno 1755.* gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

§. 2.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damahligen Hertzogen zu Mantua, wegen Annulir- und Aufhebung des dem Haus Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen Reichs-Vicariats- und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

ARTICULUS XXVII.

§. 1.

Als auch in Veranlassung deren von Weyland vorgewesenen Königen und Kayseren etlichen auswärtigen von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat-und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, indem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landes-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung ansehnlicher Glieder, gar intervertiret worden; Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquilität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protection- und Schirm-Briefe über mittelbare Städte und Landschaften, denen Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen

nehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren,

§. 2.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret,

§. 3.

Also männiglich forthin, nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, in Unserm und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religion- und Profan-Sa-

chen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

§. 4.

Die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfteren die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabandischen gulbenen Bulle, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheile herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damaligem Reichs-Tage verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

ARTICULUS XXVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte

sich

sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen;

§. 2.

Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschaften an Unserm Königlich- und künftig Kayserlichen Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

ARTICULUS XXIX.

§. 1.

Und demnach wider die im Heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumentum Pacis auf dem Reichs-Tage ausgestellet worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserl. Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treue man nicht versicheret ist, angesetzet- oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden.

§. 2.

Nicht weniger wollen Wir den General-

Reichs-

Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häuseren zu iedermans guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich beförderen, und also zu keiner ferneren Klage und Einsehen Ursache gebe.

§. 3.

Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unter Wegs und zwischen denen Orten, wo aus- und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechselung deren Pferden, und Aufnehmung derer Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits in annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Botten-Wesen so wohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Post-Meister und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4.

Wir sollen und wollen auch, nach Unserm Kayserlichen Regierungs-Antritt, die bestän-

beständige Verfügung thun, daß Unser General-Kayserlich- und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem Esse, allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer Kayserlichen Person und Hof-Staat, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefen und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

§. 5.

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Wesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, biß von Reichswegen ein anders beliebet werden wird.

ARTICULUS XXX.

§. 1.

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir, bey künftiger Unserer Kayserlichen Regierung, ihnen so wohl, als andern Unserm Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten

sten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen, es seye dann, daß solches vor Antritt Unserer Kayserl. Regierung allschon zu Stande gekommen wäre.

§. 3.

Wir sollen und wollen auch keiner Regierung und *Administration* im Heil. Römischen Reich, so lang Ihre Kayserliche Majestät im Leben, ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kayserthums einigen Eintrag thun.

§. 4.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen;

§. 5.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Crone in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

§. 6.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des Heil. Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unsern Königlichen Ehren, Würden, und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Kraft dieses Briefes: Immassen

Wir

Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet, vest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weiß oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen,

§ 7.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurth den sieben und zwanzigsten Monaths Tag Martii nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im ein Tausend sieben Hundert vier und sechzigsten, Unseres Reichs im ersten Jahr.

Nicolaus Fürst Esterhazy, hierzu bevollmächtigter erster Königl. Chur-Böhmisch. Wahl-Bottschafter.

Johann Anton Graf von Pergen, hierzu bevollmächtigter zweyter Königl. Chur-Böhmischer Wahl-Bottschafter.

Aegid Valentin Felix Freyherr von Borié, hierzu bevollmächtigter dritter Königl. Chur-Böhmisch. Wahl-Bottschafter.

(L. S.)

REVER-

REVERSALES
Jhro Röm. Königlichen Majestät
JOSEPHI II.

WJR JOSEPH der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römisch. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königlicher Erb-Printz, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. ꝛc. Groß-Printz zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der sieben und zwanzigste des ablaufenden Monaths Martii, die von Uns vermög Unseres Ihnen deshalb unter Unserem Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Bottschaftere, und Gewalthabere, den Hochgebohrnen Fürsten, auch Hoch- und Wohlgebohrnen Kayserl. Königl. respective würckliche Geheime-Räthe, Cämmerere, Feld-Marschall-Lieutenant, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Ministern an verschiedenen Chur- und Fürstlicheu Höfen

Höfen des Reichs, dann Kayserl. Reichs-Hof- und Kayserl. Königlichen Staats-Rath in Teutsch inländischen Geschäften, Niclas, des Heil. Römisch Reichs Für-Esterhazy von Galantha, Erb-Grafen der Grafschaft Forchtenstein, Ritter des Theresianischen Militar-Ordens, Johaun Anton Grafen von Pergen, und Aegid, Valentin, Felix Freyherrn von Borié, mit denen Hochwürdigsten Fürsten Emmerich Joseph, Johann Philipp, und Maximilian, zu Maynz, zu Trier, und zu Cölln Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs, durch Germanien, durch Gallien, und das Königreich Arelat, auch durch Italien Ertz-Cantzlern, Unseren lieben Neven und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen, und an statt deren respective Allerdurchlauchtigsten uud Großmächtigsten, auch Durchlauchtigst und Großmächtigen Marien Theresien Römischen Kayserin zu Hungarn und Böheim Königin, als Königin und Churfürsten zu Böheim rc. Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern rc. Xaverii Vormunds und Administratorn der Chur-Sachsen rc. Friederich Königs in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg rc. Carl Theodor Churfürstens zu der Pfaltz rc. und

Georgen Königs in Großbritanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern, und Ertz-Schatzmeistern, Unseren lieben respective Neven, Gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brüdern, Vettern und Churfürsten, bey mehrbesagter Unserer Wahl erschienenen, bevollmächtigten Bottschaftern Friederich Carl Joseph Freyherrn von und zu Ehrthal, Carl Ernst Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, Franz Anton Christoph Grafen zu Hohenzollern, Niclas Fürstens Esterhazy von Galantha, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Carl August Grafen von Rex, Ehrich Christoph Edler von Plothow, Peter Emanuel Freyherrn von Zettwitz, Johann Clamer August von dem Busche, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Römkschen Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul, Gedings- und Pacts-weiß in Unserem Nahmen, und Unserer Statt sich vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten bereits eydlich zugesagt haben. Wie die alle in eine offene Form gestellet, und von Ihnen unter

Unserm

Unserm Nahmen und angehänckten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

WIR JOSEPH der Zweyte von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth den sieben und zwanzigsten Tag Monaths Mertz nach Christi Unseres lieben HErrn und Seeligmachers Geburt in Ein Tausend, Sieben Hundert vier und sechzigsten Jahr.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschaftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Articulen bevor Wir die Römische Cron empfangen, persöhnlich erneueren und mit Unserem Eyd bestättigen und bekräftigen sollen 2c.

Daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunft und vor empfangener Königlicher Crönung alle und jede Puncten und Articulen davon obgemeldet, und Wir durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Bottschaften und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, auch deren abwe-

senden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilliget, und eydlich angenommen, auch in Unserem Nahmen, und Siegel ausgangen, und Ihnen übergeben seynd, aus freyen gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als Römischen König gebühret, zu GOtt und denen Heiligen geschworen haben, und thun das wissentlich in Kraft dieses Briefs alle Arglist, und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Dessen zur Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heil. Römisch. Reichs Stadt Franckfurth am Neun und zwanzigsten Monaths Tag Mertz im Siebenzehen hundert Vier und sechzigsten Jahr.

JOSEPH *Mppr.*

(L. S)

Vt. Rudolph Graf von
Colloredo *Mppr.*

Christian August Freyherr
von Beck *Mppr.*

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joseph II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1741-1790 [Sonstige] /
Joseph / Fischer, Johann Christian,

Wahl-Capitulation Ihro Röm. Kayserl. Majestät Joseph II. Im Jahr 1764. zu Franckfurt am Mayn

Franckfurt und Leipzig 1773

J.publ.g. 866
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562311-9
VD18 14757621